

Zwangsverrentung aktuell

Aktualisierter Artikel aus dem A-Info Nr. 177, Juni 2016

Doch keine Verschärfung bei Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der so genannten Rechtsvereinfachung war zunächst geplant, auch die Regeln zur Zwangsverrentung zu verschärfen und die Daumenschrauben anzuziehen. Bei der Zwangsverrentung können Hartz-IV-Berechtigte ab dem 63. Lebensjahr aufgefordert werden, eine Altersrente mit Abschlägen zu beantragen. Nach der zunächst geplanten Verschärfung sollten die Jobcenter die Hartz-IV-Leistungen ganz oder teilweise einstellen, wenn und solange jemand gegenüber dem Rententräger seine Mitwirkungspflichten im Rahmen des Rentenanspruchs verletzt. Im Kern geht es um das Beibringen von Unterlagen und Nachweisen, die für den Rentenanspruch benötigt werden. Diese Verschärfung der Mitwirkungspflichten wurde bezogen auf die Zwangsverrentung kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zurückgezogen, sie gilt aber im Hinblick auf andere Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Wohngeld). Somit bleibt es bei der Zwangsverrentung beim geltenden Recht, das keine Rechtsgrundlage für eine Leistungseinstellung vorsieht. Vielmehr regelt der § 5 SGB II die Rechtsfolge, die eintritt, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wird, eine Rente zu beantragen: In diesem Fall kann das Jobcenter die Rente beantragen – nicht weniger aber auch nicht mehr.

Ausblick

Für den Herbst ist hingegen eine kleine Verbesserung angekündigt: Die Unbilligkeitsverordnung soll um einen weiteren Punkt ergänzt werden: Eine Zwangsverrentung soll unzulässig sein, wenn durch die Rentenabschläge die Rente so niedrig ausfällt, dass ergänzend Grundsicherung im Alter bezogen werden müsste. Dies ist zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Wir werden uns aber weiterhin mit dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften für eine komplette Abschaffung der Zwangsverrentung einsetzen. Niemand darf gegen seinen Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden können!

Praxis-Tipp

Wir empfehlen weiterhin, sich rechtlich gegen die Zwangsverrentung zu wehren. Vielfach sind die Aufforderungen der Jobcenter angreifbar, da die Ermessensausübung – also das Prüfen und Abwägen im Einzelfall – fehlerhaft ist. Aber selbst wenn sich letztlich herausstellt, dass die Zwangsverrentung rechtskonform ist, kann der Rentenbeginn ggf. hinausgezögert werden und somit Abschläge vermieden werden, die es für jeden Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze gibt. Wichtige Instrumente dabei sind ein Antrag auf Fristverlängerung (um eine Rentenauskunft – und -beratung zu erhalten), der Widerspruch gegen die Aufforderung des Jobcenters sowie ein Eilantrag ans Sozialgericht, mit dem das Jobcenter verpflichtet werden soll, vorläufig keinen Rentenanspruch zu dürfen. Für den Rentenbeginn und somit die Höhe der Abschläge ist der Zeitpunkt des Rentenanspruchs wesentlich. Ein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, also insbesondere das individuelle Alter erreicht ist, ab dem eine vorzeitige Rente möglich ist, **und** ein Rentenanspruch gestellt ist. Wird ein Rentenanspruch vorm Erfüllen der Voraussetzungen gestellt oder in der Zeitspanne von drei Monaten nach dem Erfüllen, dann nützt ein Hinauszögern nichts, denn der Antrag wirkt (zurück) ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ab dem vierten Monat nach Erfüllen aller Voraussetzungen können jedoch Abschläge vermieden werden, da nun der Rentenanspruch erst ab dem Monat der Antragsstellung beginnt.